Elbeblatt und Anzeiger.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Für die Redaction verantwortlich: [illegible] Langer in Riesa.

№ [illegible] | Sonnabend, den 25. October 1884. | 37. Jahrg.

Erscheint [illegible]: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark [illegible] Pf. — [illegible] (E. [illegible]) [illegible] eingegangen. [illegible] Inserate, welche [illegible] erhalten wir aus die Tage vorher Vormittags [illegible] Uhr. Insertionspreis die viergespaltene Corpuszeile oder deren Raum 10 Pf.

Bekanntmachung.

[illegible] auf das mit dem 1. Januar 1885 in Kraft tretende Gesetz, die Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen betr., vom [illegible] 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 134) werden die Orts- bez. Gemeindebehörden im hiesigen amtshauptmannschaftlichen Bezirke noch besonders darauf aufmerksam gemacht,

1. daß alle Gemeinden verbunden sind, das Gesetz- und Verordnungsblatt zu halten,
2. daß die Gemeindebehörden den jedesmaligen Eingang eines Stückes in der für die amtliche Verkündigung von ihnen ausgehender allgemeiner Anordnungen vorgeschriebenen Weise alsbald bekannt zu machen und dasselbe vierzehn Tage lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen haben,
3. daß das Gesetz- und Verordnungsblatt auch außerhalb der Zeit des Auslegens von der Gemeindebehörde denjenigen, welche darum nachsuchen, [illegible] vorzulegen ist,
4. daß das Gesetz- und Verordnungsblatt vom 1. Januar 1885 ab zu dem Preise von 2 Mark — Pf. für ein Exemplar eines vollständigen Jahrganges im Wege des Abonnements durch Vermittelung der Kaiserlichen Postanstalten zu beziehen ist, das Abonnement zu jeder Zeit erfolgen kann, im Interesse der rechtzeitigen Lieferung des Blattes aber es sich empfehlen würde, dasselbe spätestens bis zum 1. December vor dem Beginn des Abonnementsjahres bei der betr. Postanstalt anzumelden, das Zutragen des Gesetz- und Verordnungsblattes, sofern dessen Abholung nicht vorbehalten wird, durch die Kaiserlichen Postanstalten gegen Entrichtung eines jährlichen Bestellgeldes von 60 Pf. für ein Exemplar erfolgt, [illegible] complete Exemplare abgeschlossener Jahrgänge sowie einzelne Stücke davon oder vom laufenden Jahrgange bei der [illegible] Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne in Dresden-Altstadt, (Moritzstraße) zum Preise von 5 Pf. per Bogen zu erlangen sind,
5. [illegible] Bestimmungen wegen des Haltens und des Auslegens des Gesetz- und Verordnungsblattes auch in Ansehung des Reichsgesetzblattes [illegible] [illegible] Tage das Gesetz, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend, vom 6. September 1884 (Gesetz-Sammlung S. 189) sowie § 2 des Gesetzes, das Halten des Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes betreffend, vom 10. December 1867 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 671) außer Wirksamkeit tritt.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain, am [illegible] October 1884.
von Weissenbach. [illegible]

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Expeditionslocale wird
den 28. und 29. dieses Monats
bei der [illegible] Behörde nur in [illegible] Angelegenheiten expedirt.
Großenhain, am 22. October 1884.
Die Königliche Amtshauptmannschaft.
[illegible]

Auf Antrag der Erben weil. [illegible] Marien Amalien Röder in Heyda soll das zu deren Nachlasse gehörige Haus- und Feldgrundstück Nr. 70 des Grundbuchs und Nr. 60 des Brandkatasters für Heyda, welches durch den verpflichteten landwirthschaftlichen Sachverständigen und [illegible] worden ist, und einen Flächenraum von [illegible] enthält, worauf [illegible] haften,
den [illegible] November 1884, [illegible] Uhr Vormittags
an hiesiger Amtsgerichtsstelle unter den vor dem Termine [illegible] freiwillig versteigert werden.
Die auf dem Grundstück haftende Schuld von 2200 M. kann in Anrechnung auf die [illegible] vom Ersteher mit übernommen werden.
Riesa, am 27. September 1884.
Das Königliche Amtsgericht.
Kommissionsrath Sinz.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 24. October 1884.

— [illegible] Amtshauptmannschaft hat die Druckschrift „[illegible] Wähler des 7. sächs. Wahlkreises" mit der [illegible] Wähler." Verlag von C. J. [illegible], Großenhain. (Druck von [illegible]) auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

— Die Masern-, Scharlach- und Diphtheritis-[illegible] hat in unserer Stadt zur Zeit eine solche [illegible] erreicht, daß [illegible] [illegible] Elementarklasse von 44 Kindern 35 Kinder fehlen. Mehr noch als die schulpflichtigen Kinder werden [illegible] die Kinder unter sechs Jahren [illegible].

[illegible] am 28. October c. in der Zeit von [illegible] 10 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr stattfindenden [illegible] rufen wir unseren Lesern [illegible] Bekanntmachung des Stadtraths [illegible] September 1884. Nr. 115 d. Bl.) die Stadt in zwei Bezirke eingetheilt worden ist, [illegible] Bahnhofstraße und [illegible] Grenze bildet. Für den ersten Bezirk befindet sich das Wahllocal im Rathhaus, für den zweiten in der [illegible] Restauration ([illegible]).

— [illegible] Straße an der neuen Schule [illegible] Schmuck [illegible]

— [illegible] Gebäuden des Schützenhauses [illegible] hat bei der [illegible]versammlung gestern Abend [illegible] gelitten und sind die ebenfalls angefaulten Köpfe der Dielenträger an einigen Stellen abgebrochen.

— Die Aufstellung einer Dampfmaschine in der Schulze'schen [illegible], die wegen des leider zu früh [illegible] Besitzers der Fabrik unterblieb, soll nunmehr doch noch erfolgen [illegible] Dampfesse beschäftigt.

— Die königliche Kreishauptmannschaft Dresden in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde hat das „An die Wähler Deutschlands" [illegible] und mit den Worten: „[illegible] Ihr an die Wahlurne zu treten haben" beginnende, anläßlich der bevorstehenden Reichstagswahlen [illegible] socialdemokratische [illegible] Unterschrift und Datum, herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Dietz in Stuttgart, auf Grund [illegible] des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie, vom 21. October 1878, verboten.

— Bei Beginn des Semesters wird an der Leipziger Universität eine Anzahl Stipendien, sowohl königliche als von Privaten [illegible]. Zur Erlangung namentlich der letzteren haben Bewerber gewöhnlich besondere Qualificationen nachzuweisen. Von diesen giebt über alle einschlägigen Verhältnisse eine von Herrn Universitäts-Rath Meltzer herausgegebene Zusammenstellung [illegible] Studirenden Auskunft. Das Werkchen [illegible] Buchhandel erschienen. Bei dieser Gelegenheit [illegible] [illegible] und spätestens 14 Tage nach Beginn des Semesters beim Rectorat einzureichen.

— Zur Ausführung der §§ 68 und 75 des Gesetzes vom 2. April 1884, die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des [illegible] Nachtrags zu dem allgemeinen Berggesetze vom 16. Juni 1868 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97 flg.), wird von den Ministerien des Innern und der Finanzen Folgendes verordnet: Es werden 5 Schiedsgerichte errichtet und zwar je eines für die Braunkohlenreviere des Berginspectionsbezirks Dresden mit dem Sitze in Zittau, für die Bezirksinspectionsbezirke Freiberg 1 und 2 sowie die [illegible] des Berginspectionsbezirks Dresden mit dem Sitze in Freiberg, für die Braunkohlenreviere des Berginspectionsbezirks Chemnitz mit dem Sitze in Chemnitz, für die Steinkohlenreviere des Berginspectionsbezirks Chemnitz mit dem Sitze in [illegible] und für [illegible] Zwickau mit dem Sitze in Zwickau. Die Klage ist entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Bergamte anzubringen. [illegible] und zu [illegible] Klagen sind aber auch die Berginspectionen Freiberg, Dresden, Chemnitz und Zwickau, sowie die Amtshauptmannschaften und die Stadträthe [illegible] [illegible] bis [illegible] 1. December 1884 [illegible]

— [illegible]